

Asphalt - Kommunalstraßenregelung

Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 07/13, Fassung 2013, Änderungen 2017

Gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13) sowie der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18.8.2017 (AllmBI S. 387) werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte vereinbart:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol %
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol %
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 DS	6,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 DS, AC 8 DS	5,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC DN, AC DL	5,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol %

Bei den mit S gekennzeichneten Asphaltarten dürfen die von der Obersten Baubehörde festgelegten Mindest-Hohlraumgehalte in der fertigen Schicht nicht unterschritten werden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Grenzwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV-Asphalt-StB 07/13 ist die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an Bohrkernsammelproben zu bestimmen. Auch der Bindemittelgehalt, der Erweichungspunkt Ring und Kugel und die Korngrößenverteilung werden an Sammelproben bestimmt. Alle Bohrkern einer Sammelprobe müssen gleichartige Gesteine enthalten.

Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus den Bohrkernen rückgewonnenen Bindemittels darf die in Tabelle 16 der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Er wird an Bohrkernen regelmäßig festgestellt.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkern eine Sammelprobe. Überzählige Bohrkern werden der letzten Sammelprobe zugeschlagen.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abrechnung und der Abnahme nach ZTV Asphalt-StB 07/13 zu Grunde gelegt.

Die Toleranzen für Mischgut-Einzelproben gelten für jede Bohrkern-Sammelprobe im Sinne der vorliegenden Regelung.

Die Probenahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehalts, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer ohne besondere Vergütung in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach dem als Anlage beigefügten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkern ohne Aufhebung des Schichtenverbunds entnommen werden konnten, behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkern zur Prüfung des Schichtenverbunds nach der Regelung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18.8.2017 vor.

Abgerechnet wird bei Asphaltdeck-, -binder- und -tragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht. Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß „Niederschrift über die Entnahme von Asphaltbohrkernen“ einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Der Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird um folgenden Teil A 2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt.

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p^2}{100} \times 3 \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

- A = Abzug in EUR
- p = Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol %
- EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR / m²
- F = dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m².

Verfahren bei mangelhafter Leistung nach VOB/B Ausgabe 2016

Der Auftragnehmer hat das Recht auf Nacherfüllung des mangelhaften Werks. Ergänzend zu § 13 VOB/B gilt:

Der Auftraggeber kann bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, des Bindemittelgehalts, des Hohlraumgehalts oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, wie folgt vorgehen:

(1) Einbehalt bis zur Mängelbeseitigung

Die Höhe des Einbehalts wegen Über- bzw. Unterschreitung von Grenzwerten

- des Hohlraumgehalts ergibt sich nach o.g. Formel,
- der Einbaudicke, des Bindemittelgehalts und der Ebenheit bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Abzugsformeln.

Bei Mängelbeseitigung bzw. bei Minderung wegen desselben Mangels entfällt der Einbehalt.

(2) Einvernehmliche Minderung

Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, ganz oder teilweise anstelle der Nacherfüllung einen Minderungsbetrag zu vereinbaren, der mit den Ansprüchen des Auftragnehmers verrechnet wird.

(3) Keine einvernehmliche Minderung

Statt der Beseitigung des Mangels kommt eine nicht einvernehmliche Minderung der Vergütung nur unter den Voraussetzungen des § 13 Nr. 6 VOB/B in Betracht. Wird der vertragsmäßige Zustand durch eine teilweise mögliche Mängelbeseitigung nicht voll erreicht, wird die Vergütung insoweit gemindert.

(4) Weiteres

Die Rechte und Ansprüche von Auftraggeber und Auftragnehmer wegen Mängeln aus § 4 Abs. 7 VOB/B und § 13 VOB/B bleiben unbenommen.